

Aktenzeichen:

48 C 207/26



Amtsgericht Rostock

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Rostock durch die Rechtspflegerin [REDACTED] am 14.09.2026 beschlossen:

Die von **der Beklagtenpartei** an **die Klagepartei** gem. § 106 ZPO nach dem rechtswirksamen Vergleich des Amtsgerichts Rostock vom 20.07.2026 zu erstattenden Kosten werden auf

40,00 €

(in Worten: vierzig Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 20.07.2026 festgesetzt.

Gründe:

Ausgleichung Gerichtskosten

Auf die Schlusskostenrechnung des Gerichts vom 21.07.2026 wird Bezug genommen. Der von der Klagepartei nicht verbrauchte Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 40,00 EUR wurde auf die von der Beklagtenpartei zu zahlenden Gerichtskosten verrechnet. Der auf die Kostenschuld der

Beklagtenpartei verrechnete Betrag ist zu erstatten.

Zusammenfassung Berechnung

Summe Instanzen 40,00 € zu erstatten von der Beklagtenpartei

Die antragsgemäße Verzinsung beruht auf § 104 I S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Rostock
Zochstraße 13
18057 Rostock

oder bei dem

Landgericht Rostock
August-Bebel-Straße 15 - 20
18055 Rostock

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Rostock
Zochstraße 13
18057 Rostock

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hat das Amtsgericht Rostock durch die Rechtsanwältin Klatt am 14.09.2026 beschlossen:

Die von der Beklagtenpartei an die Klägerpartei gem. § 103 ZPO gerichtete Zahlungsmahnung vom 11.09.2026 ist zurückgenommen.

Rechtspflegerin

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klägerpartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 15.09.2026 von Amts wegen zugestellt worden.

Rostock, 21.09.2026

Auf die Schlusskostenrechnung des Gerichts vom 15.09.2026 ist die Klägerpartei nicht verbrauchte Gerichtskosten von der Beklagtenpartei zu zahlen.



...bestimmungswort die Eigentumsverhältnisse, die der Eigentümer der Sache hat, ...

...sind auch als elektronisches Dokument eingereicht worden. Eine einzelne E-Mail genügt ...

Rechtsprechung. Die durch eine Rechtsanwaltschaft, einen Rechtsanwalt, durch eine Kanzlei oder durch einen Juristen ...

Elektronische Dokumente im Recht

- mit einer elektronischen Signatur versehen sein und
- von der versendenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden
- (einstufig) mit einer elektronischen Signatur versehen sein und
- ein elektronisches Dokument, das mit einer elektronischen Signatur versehen ist, der versendenden Person
- zu versenden ist, dass wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- in das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Gerichts- und Verwaltungs-
- in der Bundesrepublik (BRD) des Gerichts und des Verwaltungs-

Wegen der Gefahr, dass Dokumente, die mit einer elektronischen Signatur versehen sind, nicht als solche ...

1. Amtsgericht Rostock
2. 51. Senat
14055 05041

...Vorstand, mit der Urkunde übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepar- ...

Rostock, 21.07.2015

...nach dem Inhalt der Urkunde ...